

StudiVZ, Yasni & Co. – Plädoyer für eine Neuordnung des Datenschutzrechts *Prof. Dr. Thomas Hoeren, Westfälische Wilhelms-Universität Münster*

Vor kurzem machte ich in der Vorlesung BGB-AT einen ungewöhnlichen Test. Ich war erschrocken über die unglaubliche Offenheit meiner Studierenden, was deren StudiVZ-Profil angeht. Hobbys, Saufgewohnheiten, Partyfotos – ich war beim Surfen wie vor den Kopf gestoßen. Also loggte ich mich unter falschem Namen in StudiVZ ein (ich weiß, ein AGB-Verstoß) und sammelte alle dort befindlichen Daten einer meiner Studentinnen, die ich mir zuvor wegen eines Fotos mit Bierflasche am Hals ausgesucht hatte. Ich gliederte diese Daten mit weiteren Daten aus Yasni, 123people und anderen Personensuchmaschinen ab und erstellte einen Steckbrief mit Foto, den ich in 500er Kopie in der Vorlesung verteilte. Überschrift: „Würden Sie dieser Studentin einen Job geben?“ Der Schock saß – die „Studis“ gingen massiv dazu über, ihre Datenschutzeinstellungen bei StudiVZ zu überdenken.

Datenschutz ist wichtiger denn je. Ging es früher „nur“ um den Schutz des Bürgers gegen einen übermächtigen Staat und dessen Datensammelwut und später um eine Absicherung von Kunden gegen das Data Mining von Unternehmen, geht es nunmehr um eine globale Frage: Wie kann man den Betroffenen in einer Welt schützen, in der jedes Datum von Jedermann auf der Welt einsehbar, nutzbar und missbrauchbar ist? In einer solchen Informationsgesellschaft hat sich der Datenschutz vom Persönlichkeitsrecht hin zu einem allgemeinen Recht der medialen und informationellen Selbstbestimmung entwickelt. Gleichzeitig müssen die Datenschutz-Veteranen sehen, dass User selbst komplette Persönlichkeitsprofile ins Netz stellen – ohne mit der datenschutzrechtlichen Wimper zu zucken: „Ich habe doch nichts zu verbergen, wieso sollte ich dann nicht von mir im Netz erzählen? Ich will doch neue Freunde – dann muss ich von mir auch etwas preisgeben.“ So

Prof. Dr. Thomas Hoeren

ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster und Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf.



denken viele, gerade junge Menschen. Wie soll der Staat hier reagieren? Kann, darf und soll er den Bürger vor sich selbst schützen? Und wie schützt man den Bürger, wenn sich das Web sich immer an alles erinnert? Der im Web allgegenwärtige Trash-Datenpool führt zu persönlichkeitsrechtlichen Verwerfungen und konterkariert auch das Vertrauen in Internet-Informationen selbst.

Meines Erachtens bedarf es hierzu einer Grundsatzdiskussion, die alle bisherigen Dogmen des Datenschutzes auf den Prüfstand stellt. Die Orientierung des Datenschutzrechts an der Einwilligung des Betroffenen ist dabei ebenso fragwürdig wie die allgemeinen Ermächtigungsgrundlagen des Datenschutzrechts im Hinblick auf berechnete Interessen der verarbeitenden Stelle. Die kaum verständliche Regelungsstruktur des BDSG etwa zum Direktmarketing (§ 28 Abs. 3) ist dabei ebenso zu hinterfragen wie die unrealistischen Wertungen hinter den Scoringregeln des § 28 b BDSG. Auch sollte sich der Datenschutz von der engen Bindung an Persönlichkeitsrechte frei machen und zu einem allgemeinen Informationsverwendungsrecht fortentwickelt werden. Es geht um die Frage eines allgemeinen Datenrechts und der Frage, wer „Eigentümer“ an Daten ist. Dahinter steckt die allgemeine Frage eines Leitbildes der Informationsgerechtigkeit, die bislang kaum Gegenstand von rechtswissenschaftlicher und informationswissenschaftlicher Forschung gewesen ist. Wie kann man gerecht Herrschaftsrechte an Infor-



mationen zuweisen, ohne die Belange der Allgemeinheit und der Betroffenen außer Acht zu lassen?

Kompliziert wird die Lage dadurch, dass wir uns hier in einer globalen Fragestellung bewegen, die wir nicht nur nationalstaatlich im Schnellgang lösen können. Hier ist Geduld erforderlich und selbstkritischer Dialog mit fremden Kulturen und deren Wertungen. Ein solcher Diskurs kann nur bei Beachtung der Gebote der Verfahrensgerechtigkeit gelingen. An einer Diskussion über die Konturen des Informationsrechts müssen alle Betroffenen fair und gleichrangig beteiligt werden. Insofern ist viel wichtiger als das materielle Datenschutzrecht mehr ein transparentes Entscheidungsverfahren in der Politik, das allen Interessenverbänden und Betroffenen gleiche Chancen auf Gehör gewährleistet.